



N
I
E
L
F
Ö
H
T
M
A
E
D
N
I
E
M
E
G

INTERESSENTENBEITRAG - NÖ Tourismusgesetz 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 1. Jänner 2011 ist das NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, in Kraft getreten.

Gemäß § 13 NÖ Tourismusgesetz 2010 LGBl. 7400-0, ist in Höflein ein Interessentenbeitrag als gemeinschaftliche Landesabgabe zu entrichten (nähere Informationen siehe auch unter www.noel.gv.at/Wirtschaft-Arbeit/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Tourismusgesetz-NEU.html).

In der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (nach ihrer Tourismusbedeutung), LGBl. 7400 in der geltenden Fassung, wurde die Gemeinde Höflein in die Ortsklasse II eingereiht, sodass die Promillesätze der jeweiligen Abgabegruppen wie folgt lauten:

Abgabengruppe A	1,90 ‰
Abgabengruppe B	1,50 ‰
Abgabengruppe C	1,10 ‰
Abgabengruppe D	0,70 ‰

Die Beitragspflichtigen werden ersucht, eine Erklärung über den steuerbaren Umsatz (ohne USt.) des zweitvorangegangenen Jahres, das ist das Jahr 2016, **bis längstens 31.05.2018** der Gemeinde Höflein vorzulegen. Der steuerbare Umsatz (ohne USt.) ist bekannt zu geben, auch wenn dieser unter der Freibetragsgrenze von EURO 150.000,00 liegt.

Falls die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres 2017 aufgenommen wurde, ist folgendes zu beachten:

Aufnahme einer Tätigkeit	Berechnungsgrundlage
1. Jahr (Anfangsjahr)	€ 0 – kein Interessentenbeitrag
2. Jahr (Jahr nach dem Anfangsjahr)	das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des 1. Jahres (Anfangsjahres)
3. Jahr (Zweitfolgende Jahr nach dem Anfangsjahr)	Umsatz des Vorjahres; dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)
Ab dem 4. Jahr (Folgejahre)	Umsatz des zweit vorangegangenen Jahres lt. Umsatzsteuerbescheid, dh. Jahresumsatz des 2. Jahres (Jahr nach dem Anfangsjahr)

Bitte wenden!



Sollten 2016 oder 2017 keine abgabenpflichtigen Umsätze erzielt worden sein, wäre mit gleicher Frist eine **schriftliche Leermeldung** einzubringen.

Falls keine Abgabepflicht besteht, sind die Gründe binnen gleicher Frist schriftlich bekannt zu geben.

Gemäß § 13 Abs. 7 lit. b NÖ Tourismusgesetz 2010 bleibt bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegenden Jahresumsatz ein Freibetrag EURO 150.000,00 außer Ansatz.

Die Obergrenze liegt bei EURO 1.000.000,00. Die Beiträge werden von der Gemeinde Höflein mit Abgabebescheid vorgeschrieben. Der Freibetrag von EURO 150.000,00 wird automatisch in Abzug gebracht (er darf in der Erklärung nicht abgezogen werden).

Bei den Sonderfällen (Reisebüros, Werbungsmittlern, Spielbanken, Geld- u. Kreditinstitute einschließlich Österr. Postsparkasse) sind bei der Ermittlung des Jahresumsatzes die Bestimmungen des § 13 Abs. 9 leg. cit zu beachten. Wir ersuchen, Einzahlungen erst nach Erhalt des Abgabebescheides - und zur Vermeidung von Fehlbuchungen - möglichst nur mit dem beiliegenden Zahlschein zu tätigen.

Von **Privatzimmervermietern** wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und 1 Prozent, jedoch höchstens EURO 110,00, beträgt.

Beginn und Ende der Abgabepflicht bzw. sonstige Änderungen sind innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Dieses Informationsschreiben und ein Erklärungsformular für den Umsatz 2016 (bei Neuaufnahme des Betriebes im Vorjahr Umsatz 2017) finden Sie auch zum Download auf unserer Homepage.

Mit freundlichen Grüßen

Sachbearbeiterin:
Karin Singer
(elektronisch gefertigt)

Beilage:
1 Umsatzerklärungsformular

Bitte wenden!